

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 171/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Franz Peter B [REDACTED],
F [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Hr. Graf, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Pucins

in der Sitzung vom 10. Dezember 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 18. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

dienst habe darauf beruht, daß die Geheime Staatspolizei den Antragsteller aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus in Schutzhaft zu nehmen beabsichtigte, falls er nicht zum Wehrdienst eingezogen werde. Derartige Feststellungen hat das Berufungsgericht hier nicht getroffen.

Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers kommt es für den vorliegenden Rechtsstreit auch nicht darauf an, ob die Verurteilung durch das Feldkriegsgericht legal gewesen ist. Entschädigung wird nach §§ 1, 2 BSG nur für solche schädigenden Maßnahmen gewährt, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BSG gegen den Verfolgten gerichtet werden sind. Solche Gründe hat das Berufungsgericht jedoch nicht feststellen können.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BSG), muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 209 Abs. 1 BSG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

